Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Pol.-Behörden der 20. 4. 1933).

An alle Pol.-Behörden — MBliV. I S. 232.

---

## Durchführung der VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 3. 1933 — II 1121*).

Zur Abwehr der in letzter Stunde in ihrer ganzen Gefährlichkeit aufgedeckten verbrecherischen kommunistischen Umtriebe und zur rücksichtslosen Ausrottung dieser Gefahrenquelle hat sich der Herr Reichspräsident entschlossen, unter dem 28. 2. 1933 die im RGBl. I S. 83 verkündete VO. zum Schutz von Volk und Staat zu erlassen.

Für die praktische Anwendung der durch die VO. gewährten Handhaben erteile ich folgende Weisungen:

1. § 1 der VO. setzt nicht nur die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung bis auf weiteres außer Kraft; er beseitigt vielmehr auch alle sonstigen für das Tätigwerden der Polizei auf den angeführten Gebieten gezogenen reichs- und landesgesetzlichen Schranken, soweit es zur Erreichung des mit der VO. erstrebten Zieles zweckmäßig und erforderlich ist. In diesem Rahmen können die Pol.-Behörden also insbesondere auch über die ihnen durch die Vorschriften der §§ 14 und 41 PVG. gezogenen Schranken hinaus tätig werden; ihre Anordnungen bleiben im übrigen Polizeiverordnungen oder polizeiliche Verfügungen und unterliegen daher auch in formeller Beziehung den dafür geltenden Vorschriften. Zuwiderhandlungen werden allerdings nach der insoweit vorgehenden Vorschrift des § 4 der VO. bestraft.

Nach Zweck und Ziel der VO. werden sich die nach ihr zulässigen erweiterten Maßnahmen in erster Linie gegen die Kommunisten, dann aber auch gegen diejenigen zu richten haben, die mit den Kommunisten zusammenarbeiten und deren verbrecherische Ziele, wenn auch nur mittelbar, unterstützen oder fördern. Zur Vermeidung von Mißgriffen weise ich darauf hin, daß Maßnahmen, die gegen Angehörige oder Einrichtungen anderer als kommunistischer, anarchistischer oder sozialdemokratischer Parteien oder Organisationen notwendig werden, auf die VO. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 nur dann zu stützen sind, wenn sie der Abwehr solcher kommunistischen Bestrebungen in weitestem Sinne dienen. In sonstigen Fällen ist nach der VO. v. 4. 2. 1933[1]) einzuschreiten. Die Gewerkschaften sind übrigens nicht ohne weiteres den sozialdemokratischen Organisationen gleichzustellen.

2. Die nach Beseitigung der gesetzlichen Schranken in dem unter 1. erörterten Rahmen zulässigen polizeilichen Maßnahmen stehen grundsätzlich der Ortspol.-Behörde zu. Diese Zuständigkeit ist durch meine auf Grund des § 3 Abs. 5 PVG. ergangene VO. v. 2. 3. 1933 (GS. S. 33) geändert worden. Danach dürfen Anordnungen, die das Verbot einer periodischen Druckschrift oder eine Beschränkung des Eigentums zum Gegenstand haben, nur von den Landespol.-Behörden erlassen werden. Anordnungen, die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts betreffen oder Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis zum Gegenstand haben, dürfen nur von den Kreispol.-Behörden (§ 3 Abs. 2 PVG.) erlassen werden.

3. Sämtliche Anordnungen, die nach Maßgabe des § 1 der VO. v. 28. 2. 1933 ergehen, sind schriftlich zu erlassen und vom Leiter der für die Maßnahme zuständigen Pol.-Behörde oder seinem allgemein oder für solche Anordnungen bestellten Vertreter unterschriftlich zu vollziehen. Bei Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschl. der Pressefreiheit und bei Beschränkungen des Eigentums ist dem Betroffenen spätestens bei Beginn der Durchführung der Maßnahme eine Ausfertigung der anordnenden Verfügung zu behändigen. Bei Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist je eine Ausfertigung der entsprechenden Verfügung auf dem schnellsten Wege sowohl der zuständigen Postanstalt als auch der zuständigen Oberpostdirektion zuzuleiten.

Unberührt hiervon bleiben die Formen und Voraussetzungen, in und unter denen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschl. der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums nach den schon bisher in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

4. Die Landespol.-Behörden haben sich über die nach Maßgabe des § 1 der VO. vom 28. 2. 1933 in ihrem Landespolizeibezirk getroffenen Maßnahmen auf dem laufenden zu halten und mir **bis zum 5. und 20. j. Mts.** über die in der vorangegangenen zweiten bzw. ersten Monatshälfte erfolgten Maßnahmen zu berichten. Ohne besonderen Auftrag ist über einzelne Maßnahmen, auch über Verbote periodischer Druckschriften nach Maßgabe des § 1 dieser VO., nicht zu berichten, falls nicht ein besonders wichtiger Fall vorliegen sollte.

5. Soweit grundsätzlich (vgl. Ziff. 1 Abs. 2 dieses RdErl.) oder aus besonderen Gründen eine Anwendung der VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I. S. 83) nicht in Frage kommt oder nicht angezeigt erscheint, gelten die Vorschriften der VO. zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I. S. 35)[1]) und die dazu ergangenen Ausf.-Vorschriften unverändert fort.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 233.

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. und des RdErl. v. 10. 2. 1933 (MBliV. I S. 147) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 35, MBliV. 1933 I S. 147.

---

**Die Verschärfung und Erweiterung der „Reichstagsbrand-Verordnung“ durch den preußischen Innenminister am 3. März 1933**